

Antrag

**der Abgeordneten Frau Hensel, Dr. Lippelt (Hannover) und der Fraktion
DIE GRÜNEN**

Doppelstaatsangehörigkeit für Bürger und Bürgerinnen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, mit der Deutschen Demokratischen Republik in Verhandlungen über die Fortschreibung des Vertrages (Grundlagenvertrag) vom 21. Dezember 1972 (BGBl. 1973 II S. 421) einzutreten. Grundlage der Verhandlungen soll die vertragliche Regelung der Staatsangehörigkeiten der Bürger/innen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik sein mit dem Ziel, daß

- Bürger/innen der Bundesrepublik Deutschland die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik annehmen können, ohne hierdurch die eigene Staatsangehörigkeit aufgeben zu müssen,
- Bürger/innen der Deutschen Demokratischen Republik die Staatsbürgerschaft der Bundesrepublik Deutschland annehmen können, ohne die eigene Staatsangehörigkeit aufgeben zu müssen.

Bonn, den 29. September 1989

Frau Hensel

Dr. Lippelt (Hannover), Frau Oesterle-Schwerin, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

Die jüngste Abwanderungswelle von Menschen aus der Deutschen Demokratischen Republik in die Bundesrepublik Deutschland gründet auf den nach wie vor stark eingeschränkten Freiheitsrechten der Bürger/innen in der Deutschen Demokratischen Republik und hat hierüber hinaus sicherlich auch Gründe in den wirtschaftlichen Lebensbedingungen. Ein Ende des Flüchtlingsstromes ist nicht absehbar, und wenn, dann nur um den Preis restriktiver Grenzmaßnahmen und einer weiteren Verschärfung

des anti-reformerischen Kurses der Führung der Deutschen Demokratischen Republik.

Wer allerdings Reformprozesse in den sozialistischen Ländern begrüßt und diese vor dem Hintergrund einer gesamteuropäischen – ja sogar einer Weltfriedensordnung für unbedingt notwendig und unterstützenswert hält, kann die Deutsche Demokratische Republik hiervon nicht ausnehmen und deren Bürger/innen einem ungewissen Schicksal überlassen.

Vielmehr ist es der Deutschen Demokratischen Republik zu ermöglichen, an den in den anderen sozialistischen Ländern laufenden Reform- und Demokratisierungsprozessen teilzunehmen und damit für die dort lebenden Menschen bessere und selbstbestimmtere Lebensverhältnisse zu ermöglichen.

Voraussetzung hierfür ist allerdings – neben anderem –, die Deutsche Demokratische Republik als Vertragspartner mit eigenen, staatlichen Hoheitsrechten anzuerkennen. Hierzu zählt auch die Regelung der Staatsbürgerschaft.

Anläßlich der Unterzeichnung des Grundlagenvertrages durch die Bevollmächtigten der Vertragsparteien vom 21. Dezember 1972 wurde von der Bundesrepublik Deutschland zur Frage der Staatsangehörigkeit zu Protokoll gegeben:

„Staatsangehörigkeitsfragen sind durch den Vertrag nicht geregelt worden.“

Die Deutsche Demokratische Republik hat zu Protokoll erklärt:

„Die Deutsche Demokratische Republik geht davon aus, daß der Vertrag eine Regelung der Staatsangehörigkeitsfragen erleichtern wird.“

Demnach ist im Rahmen des Grundlagenvertrages keine Regelung der Staatsangehörigkeitsfrage getroffen worden, was eine Einigung in der Zukunft hierzu nicht ausschließt.

Die beabsichtigte Ermöglichung der Doppelstaatsbürgerschaft beruht auf der Erwägung, Bürger/innen der Deutschen Demokratischen Republik, die in die Bundesrepublik Deutschland kommen, die Wahrnehmung staatsbürgerlicher Rechte in der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen, ohne daß die Wahrnehmung solcher Rechte in der Deutschen Demokratischen Republik in Zukunft ausgeschlossen sind. Umgekehrt soll es für Bundesbürger/innen möglich sein, die Staatsangehörigkeit der Deutschen Demokratischen Republik anzunehmen, ohne daß sie der Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland verlustig gehen.

Eine solche Regelung der Staatsangehörigkeiten beruht auf dem Staatsverständnis, daß die Bürger/innen nicht des Staates Diener/innen sind; sie sind der Staatsgewalt nicht „Untertan“. Die Staatsgewalt reicht nicht weiter, als der legitime Staatszweck dies erfordert. Oberster Staatszweck sind der Schutz menschlicher Würde und Freiheit, die Sicherung des Friedens und die Förde-

rung eines gedeihlichen Zusammenlebens. Dazu allerdings bedarf es nicht der Einbindung des Menschen in ausschließlich einen Staat. Mitgliedsrechte in mehreren Staaten können im Gegenteil nützlich sein. Doppel- und Mehrstaater/innen haben sich aus der Enge nationalen Denkens gelöst. Sie schlagen Brücken zu anderen Staaten und Völkern. Die Reinerhaltung der Nation hat für sie nicht den Rang eines letzten obersten Wertes.

